

Synopsis

Umsetzung der Totalrevision des BZG - Verordnungen

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
	Verordnung über den Bevölkerungsschutz
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern, auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes, beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 8. April 2008 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
Verordnung über den Bevölkerungsschutz	
vom 8. April 2008	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i>	
gestützt auf die §§ 3, 5 Absätze 1 und 3, 6, 8 Absatz 1, 10 und 13 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007 ¹ , auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,	gestützt auf die §§ 3, 5 Absätze Absatz 1 und 3, 6, 8 Absatz 1, 10-13 und 13 13a des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007 ² , auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,
<i>beschliesst:</i>	
§ 2 Führung durch den Kanton ¹ Bei den folgenden Ereignissen liegt die Führungsverantwortung beim Kanton. Für die fachliche Führung ist zuständig bei a. Epidemien und Seuchen das Gesundheits- und Sozialdepartement,	

¹ SRL Nr. [370](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² SRL Nr. [370](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<p>b. Flüchtlingsströmen das Gesundheits- und Sozialdepartement, c. Verkehrereignissen die Luzerner Polizei¹, d. Terror und Extremismus die Luzerner Polizei, e. Unfällen mit Flugobjekten die Luzerner Polizei, f. Trockenheit und Wassermangel die Dienststelle Umwelt und Energie.</p> <p>² In allen Fällen unterstützen die Gemeinden den Kanton.</p> <p>³ Die fachliche Führungsinstanz gemäss Absatz 1 und der kantonale Führungsstab vereinbaren, zu welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit auf den kantonalen Führungsstab übergeht. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Regierungsrat.</p>	<p>⁴ Der kantonale Führungsstab ist für die Erstellung einer kantonalen Gefährdungs- und Risikoanalyse zuständig.</p>
<p>§ 4 Kantonaler Führungsstab und Stabschef oder Stabschefin</p> <p>¹ Der kantonale Führungsstab (KFS) besteht aus einem Kernstab und weiteren Fachpersonen.</p> <p>² Der Stabschef oder die Stabschefin und deren Stellvertretung führen den kantonalen Führungsstab und sind verantwortlich für dessen Organisation und Ausbildung.</p> <p>³ Sie werden von einem Sekretariat unterstützt.</p>	<p>³ Sie werden von einem Sekretariat einer Fachstelle unterstützt.</p>
<p>§ 5 Kernstab</p> <p>¹ Im Kernstab sind mindestens folgende Fachbereiche vertreten:</p> <p>a. Polizei,</p>	

¹ Gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369), wurde die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch «Luzerner Polizei» ersetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<p>b. Feuerwehr,</p> <p>c. koordinierter Sanitätsdienst,</p> <p>d. Zivilschutz,</p> <p>e. Naturgefahren,</p> <p>f. Information,</p> <p>g. Vertretung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,</p> <p>h. kantonaler Territorialverbindungsstab.</p>	<p>c. koordinierter Sanitätsdienst<u>Gesundheitswesen,</u></p> <p>f^{bis} Informatik,</p> <p>f^{ter} Recht,</p>
<p>§ 6 Weitere Fachpersonen</p> <p>¹ Es können bei Bedarf weitere Fachpersonen aus kantonalen oder kommunalen Verwaltungen oder aus der Privatwirtschaft hinzugezogen werden.</p> <p>² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement bestimmt die Fachbereiche und die dafür verantwortlichen Fachpersonen im Einvernehmen mit den zuständigen Departementen.</p> <p>³ Der Stabschef oder die Stabschefin kann Fachpersonen ausserhalb der kantonalen Verwaltung zur Mitarbeit anfragen.</p> <p>⁴ Die Fachpersonen haben die Erreichbarkeit ihres Fachbereiches im Ereignisfall sicherzustellen.</p> <p>⁵ Sie sind verantwortlich für ihre fachliche Aus- und Weiterbildung.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<p>⁶ Als Fachpersonen werden auch die Katastropheneinsatzleiterinnen und -leiter der Gebäudeversicherung, der Polizei und des Zivilschutzes eingesetzt. Diese werden von der Gebäudeversicherung Luzern¹ in Absprache mit dem Stabschef oder der Stabschefin ausgebildet.</p>	<p>⁶ Als Fachpersonen werden auch die Katastropheneinsatzleiterinnen und -leiter der Gebäudeversicherung, <u>sowie die Einsatzleiterinnen und -leiter</u> der Polizei und des Zivilschutzes eingesetzt. Diese werden von der Gebäudeversicherung Luzern² in Absprache mit dem Stabschef oder der Stabschefin ausgebildet.</p>
	<p>§ 6a Entschädigung an Angehörige des Kantonalen Führungsstabes</p> <p>¹ An Angehörige des Kantonalen Führungsstabes können jährlich folgende Pauschalen entrichtet werden:</p> <p>a. Personen im Kernstab max. 3000 Franken jährlich</p> <p>b. Weitere Fachpersonen max. 1000 Franken jährlich</p> <p>² Die genaue Höhe der Pauschale wird durch den Stabschef oder die Stabschefin festgelegt. Die Entschädigung des Stabschefs oder der Stabschefin wird durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement festgesetzt.</p> <p>³ Damit sind alle mit der entsprechenden Funktion zusammenhängenden Aufwendungen abgegolten, die nicht durch Sold oder über die Erwerbersatzordnung gedeckt sind.</p> <p>⁴ Gehört die Tätigkeit im Führungsstab zum Aufgabenbereich eines oder einer Angestellten, gilt die Teilnahme als Arbeitszeit und es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p> <p>⁵ Wird die Tätigkeit während des Jahres aufgenommen oder aufgegeben, erfolgt die Entschädigung für die Zeit, während der die Tätigkeit ausgeübt wurde.</p>
<p>§ 8 Chef oder Chefin Bevölkerungsschutz</p> <p>¹ Jede Gemeinde bestimmt einen Chef oder eine Chefin Bevölkerungsschutz.</p>	

¹ Gemäss Änderung vom 10. September 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 247), wurde die Bezeichnung «Gebäudeversicherung des Kantons Luzern» durch «Gebäudeversicherung Luzern» ersetzt.

² Gemäss Änderung vom 10. September 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 247), wurde die Bezeichnung «Gebäudeversicherung des Kantons Luzern» durch «Gebäudeversicherung Luzern» ersetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<p>² Der Chef oder die Chefin Bevölkerungsschutz hat die Aufgabe, die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und die Vorbereitungen auf Katastrophen und Notlagen zu koordinieren.</p> <p>³ Er oder sie wird vom kantonalen Führungsstab unterstützt und arbeitet im Ereignisfall eng mit diesem zusammen.</p> <p>⁴ Der Stabschef oder die Stabschefin des kantonalen Führungsstabes ist für die Ausbildung der Chefinnen und Chefs Bevölkerungsschutz der Gemeinden verantwortlich.</p>	<p>² Der Chef oder die Chefin Bevölkerungsschutz hat die Aufgabe, die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und die Vorbereitungen auf <u>Schadeneignisse von grosser Tragweite (Grossereignisse)</u>, <u>Katastrophen</u>-, <u>Notlagen</u> und <u>bewaffnete Konflikte</u> zu koordinieren.</p> <p>⁴ Der Stabschef oder die Stabschefin des kantonalen Führungsstabes ist für die Ausbildung der Chefinnen und Chefs Bevölkerungsschutz der Gemeinden verantwortlich. <u>Der Besuch von solchen Ausbildungskursen ist für die Chefinnen und Chefs Bevölkerungsschutz der Gemeinden obligatorisch.</u></p>
<p>§ 9 Gemeindeführungsstab</p> <p>¹ Bei plötzlichen Katastrophen und Notlagen (sog. Blaulichtereignissen) wird der Gemeindeführungsstab (GFS) in der Regel von einem Katastropheneinsatzleiter oder einer Katastropheneinsatzleiterin geführt und beraten.</p> <p>² Bei schleichend sich entwickelnden Katastrophen und Notlagen (z.B. Seuchen, Wasserknappheit) wird der Gemeindeführungsstab je nach Bedarf aufgebaut. Die Gemeinde bestimmt, ob und wann sie einen Katastropheneinsatzleiter oder eine Katastropheneinsatzleiterin benötigt.</p> <p>³ Im Gemeindeführungsstab sind alle notwendigen Fachpersonen vertreten.</p> <p>⁴ Die Arbeit des Gemeindeführungsstabes wird nach den Vorgaben des kantonalen Führungsstabes organisiert. Diese betreffen namentlich Organisation, Abläufe, Einrichtungen, Verbindungen und Aufgebot.</p> <p>⁵ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement bewilligt auf Gesuch hin von den Vorgaben nach Absatz 1 bis 4 abweichende Führungsorganisationen.</p>	<p>¹ Bei plötzlichen <u>Grossereignissen</u>, <u>Katastrophen</u> und <u>Notlagen (sog. Blaulichtereignissen)</u> <u>wird und bewaffneten Konflikten kann</u> der Gemeindeführungsstab (GFS) <u>in der Regel</u> von einem Katastropheneinsatzleiter oder einer Katastropheneinsatzleiterin geführt und beraten <u>werden</u>.</p> <p>² Bei schleichend sich entwickelnden <u>Grossereignissen</u>, <u>Katastrophen</u>-, <u>Notlagen</u> und <u>bewaffneten Konflikten</u> (z.B. Seuchen, Wasserknappheit) wird der Gemeindeführungsstab je nach Bedarf aufgebaut. Die Gemeinde bestimmt, ob und wann sie einen Katastropheneinsatzleiter oder eine Katastropheneinsatzleiterin benötigt.</p>
<p>4 Partnerorganisationen und Alarmierung</p>	<p>4 Partnerorganisationen-, Alarmierung und AlarmierungKommunikationssysteme</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<p>§ 11 Übertragung von Aufgaben an Partnerorganisationen</p> <p>¹ Die Polizei bildet bei Bedarf Personen aus der Feuerwehr und dem Zivilschutz in der Verkehrsleitung, Absperrung oder Überwachung und Personen der Feuerwehr für Suchaktionen aus und setzt sie ein.</p> <p>² Der koordinierte Sanitätsdienst bildet Personen aus der Feuerwehr als Transporthelferinnen und -helfer für den Blauen Pool aus.</p>	<p>² Der koordinierte Sanitätsdienst bildet Personen aus der Feuerwehr <u>und dem Zivilschutz</u> als Transporthelferinnen und -helfer für den Blauen Pool aus.</p>
<p>§ 12 Alarmierung der Bevölkerung</p> <p>¹ Die Polizei ist zuständig für die Auslösung der stationären Sirenen über die Sirenenfernsteuerung.</p> <p>² Die Feuerwehr betreibt die nicht ferngesteuerten Sirenen und stellt die Auslösung der ferngesteuerten und der nicht ferngesteuerten Sirenen sicher.</p> <p>³ Der Zivilschutz plant und koordiniert die Alarmierung. Er überprüft die Einsatzbereitschaft der Alarmierungsmittel und führt unter Mithilfe der Partnerorganisationen den jährlichen Test des Bundes durch.</p> <p>⁴ Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung werden vom kantonalen Führungstab oder von der Gemeinde in der Regel nach Rücksprache mit der Polizei oder dem kantonalen Führungstab erlassen.</p>	<p>¹ Die Polizei ist zuständig für die Auslösung der stationären Sirenen über die Sirenenfernsteuerung, <u>für die Verbreitung der Verhaltensanweisungen und die Systemtests nach den Vorgaben des Bundes.</u></p> <p>² Die Feuerwehr betreibt die nicht ferngesteuerten Sirenen und stellt <u>stellt bei Bedarf die lokale Auslösung der ferngesteuerten stationären Sirenen und der nicht ferngesteuerten Sirenen</u> und stellt <u>bei einem Fehlalarm</u> sicher.</p> <p>^{2a} Die Feuerwehr stellt die Installation, den Unterhalt, die ständige Einsatzbereitschaft und den Einsatz der mobilen Sirenen sicher.</p> <p>^{2b} Die Gemeinden stellen die Alarmierung von Personen in abgelegenen Wohnbauten durch das Telefon sicher.</p> <p>³ Der Die Dienststelle Militär, Zivilschutz plant und koordiniert <u>Justizvollzug plant</u> die Alarmierung. Er überprüft die Einsatzbereitschaft, führt das Inventar der Alarmierungsmittel, koordiniert unter den Partnerorganisationen <u>und führt unter Mithilfe der Partnerorganisationen</u> den jährlichen Test des Bundes durch.</p>
	<p>§ 12a Gemeinsame Kommunikationssysteme</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
	¹ Die Polizei ist zuständig für die gemeinsamen Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten.
	II.
	Verordnung über den Zivilschutz vom 8. April 2008 (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:
Verordnung über den Zivilschutz	
vom 8. April 2008	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i>	
gestützt auf die §§ 1 Absatz 2, 3 Absatz 2, 4 Absatz 1, 5 Absatz 2, 7 Absatz 3, 11a Absatz 1 und 18a Absatz 2 des Gesetzes über den Zivilschutz vom 19. Juni 2007 ¹ , auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,	gestützt auf die §§ 3 Absatz 6, 4 Absatz 1, 5 Absatz 2, 37 Absatz 2, 43, 9 Absatz 1, 511 Absatz 2, 73, 11a Absatz 1, 14 Absatz 3, 11a15 Absatz 1 und 18a Absatz 2 des Gesetzes über den Zivilschutz vom 19. Juni 2007 ² , auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,
<i>beschliesst:</i>	
	§ 2a Kantonale Zivilschutzformation ¹ Die Kantonale Zivilschutzformation hat folgende Aufgaben: a. das Betreiben des kantonalen Kommandopostens, b. die Seuchenbekämpfung c. die Notstromversorgung für das mobile Sicherheitsfunksystem (Polycom), d. die notfallpsychologische Betreuung.

¹ SRL Nr. 372. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² SRL Nr. 372. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
	<p>e. weitere Aufgaben, die in einem Leistungsauftrag zwischen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und weiteren Behörden oder Organisationen enthalten sind.</p> <p>² Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug wählt den Kommandanten oder die Kommandantin der Kantonalen Zivilschutzformation und eine Stellvertretung.</p> <p>³ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug ist für die Administration zuständig.</p> <p>⁴ Es werden in der Regel keine Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft geleistet.</p>
<p>§ 10 Katastrophen und Notlagen</p> <p>¹ Das Aufgebot für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen kann mündlich oder schriftlich, telefonisch oder über andere technische Hilfsmittel erfolgen und ist für die Schutzdienstpflichtigen verbindlich.</p> <p>² Die Zivilschutzorganisation kann ihre Schutzdienstpflichtigen zu Einsätzen bei Katastrophen und Notlagen anbieten. Einsätze ausserhalb des eigenen Gebietes sind vorgängig durch die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug zu genehmigen.</p> <p>³ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug kann die Zivilschutzorganisationen zu Katastrophen- und Notlageeinsätzen innerhalb und ausserhalb des Kantons anbieten.</p> <p>⁴ Die Zivilschutzformationen mit Leistungsauftrag des Kantons können vom kantonalen Führungsstab oder von der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug direkt aufgeboden werden.</p>	<p>§ 10 <u>Grossereignisse, Katastrophen-, Notlagen und Notlagenbewaffnete Konflikte</u></p> <p>¹ Das Aufgebot für Einsätze bei <u>Schadenergebnissen von grosser Tragweite (Grossereignisse), Katastrophen-, Notlagen und bewaffneten Konflikten</u> kann mündlich oder schriftlich, telefonisch oder über andere technische Hilfsmittel erfolgen und ist für die Schutzdienstpflichtigen verbindlich.</p> <p>² Die Zivilschutzorganisation kann ihre Schutzdienstpflichtigen zu Einsätzen bei <u>Grossereignissen, Katastrophen-, Notlagen und bewaffneten Konflikten</u> anbieten. Einsätze ausserhalb des eigenen Gebietes sind vorgängig durch die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug zu genehmigen.</p> <p>³ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug kann die Zivilschutzorganisationen zu <u>Katastrophen-Einsätzen bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und Notlageeinsätzen bewaffneten Konflikten</u> innerhalb und ausserhalb des Kantons anbieten.</p> <p>⁴ <u>Die Sämtliche Zivilschutzformationen mit Leistungsauftrag des Kantons können vom Regierungsrat, vom kantonalen Führungsstab oder, von der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug direkt sowie von den anderen Partnerorganisationen via Einsatzleitzentrale</u> aufgeboden werden.</p>
	<p>§ 10a Kosten für Einsätze bei Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen sowie für Instandstellungsarbeiten</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
	<p>¹ Sofern die Kosten für Einsätze bei Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen sowie für Instandstellungsarbeiten gemäss § 14 Absatz 2 oder § 14a des Gesetzes über den Zivilschutz weiterverrechnet werden können, betragen die Kosten für den Sold, den Transport, die Unterkunft und die Verpflegung von Personen beziehungsweise Mitteln pauschal 40 Franken pro Manntag. Die übrigen Kosten werden nach Aufwand verrechnet.</p>
<p>§ 11 Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft</p> <p>¹ Die Schutzdienstpflichtigen können pro Jahr für höchstens 21 Tage zu Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft aufgeboden werden.</p> <p>² Die Kosten für die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft sind vorgängig zu schätzen. Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug oder die Zivilschutzorganisation legt die Höhe des Kostenanteils fest, der durch den Verursacher oder die Verursacherin des Einsatzes zu übernehmen ist.</p> <p>³ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug kann Zivilschutzorganisationen zu Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft im kantonalen und nationalen Interesse verpflichten.</p>	<p>¹ aufgehoben</p> <p>² Die Kosten für die EinsätzeBei nationalen und kantonalen Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft sind vorgängig zu schätzen. Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug oder betragen die Zivilschutzorganisation legt die Höhe des Kostenanteils fest, der durch <u>Kosten für den Verursacher oder Sold, den Transport, die Verursacherin des Einsatzes zu übernehmen ist. Unterkunft, die Verpflegung von Personen beziehungsweise Mitteln sowie die Administration und Führung pauschal 70 Franken pro Manntag. Die übrigen Kosten werden nach Aufwand verrechnet.</u></p> <p>^{2a} Ist der Verursacher oder die Verursacherin eines Einsatzes zu Gunsten der Gemeinschaft eine gemeinnützige Organisation, kann auf eine Rechnungsstellung verzichtet werden.</p>
<p>§ 12 Bewilligung und Abrechnung</p> <p>¹ Die Zivilschutzorganisationen melden der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug im Jahr vor der Durchführung die geplanten Wiederholungskurse und Einsätze zur Bewilligung an.</p>	<p>¹ Die Zivilschutzorganisationen melden der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug im Jahr vor der Durchführung die geplanten Wiederholungskurse und Einsätze zur Bewilligung an. <u>In der Bewilligung beurteilt die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug, ob es sich um einen nationalen, kantonalen, regionalen oder kommunalen Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft handelt.</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<p>² Kurzfristig angeordnete zusätzliche Wiederholungskurse und Einsätze bedürfen ebenfalls der vorgängigen Bewilligung der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug.</p> <p>³ Die Abrechnungen der Wiederholungskurse und Einsätze sind durch die aufbietende Stelle in der Regel innert zweier Wochen zu erstellen.</p>	
	<p>§ 12a Einsatzbereitschaft der Schutzbauten</p> <p>¹ Der koordinierte Sanitätsdienst ist die zuständige Behörde für die Festlegung des Grades der Betriebsbereitschaft von sanitätsdienstlichen Schutzanlagen.</p> <p>² Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug ist bei allen übrigen Schutzanlagen die zuständige Behörde für die Festlegung des Grades der Betriebsbereitschaft, einschliesslich der Bewilligung für die Nutzung durch Dritte. Sie ist zudem bei allen Schutzbauten die zuständige Behörde für Bewilligungen von baulichen und technischen Veränderungen.</p>
<p>§ 13 Schutzanlagen</p> <p>¹ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug bewilligt die Umnutzung der Schutzanlagen.</p> <p>² Die Gemeinden sind für die Wartung und den Unterhalt der Schutzanlagen gemäss den Vorgaben des Bundes zuständig.</p>	<p>¹ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug <u>legt den Bedarf an Schutzanlagen fest und bewilligt diederer</u> Umnutzung der Schutzanlagen.</p>
<p>§ 14 Steuerung Schutzraumbau und Zuweisungsplanung</p> <p>¹ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug führt eine Übersicht über die verfügbaren Schutzplätze für die Bevölkerung.</p> <p>² Sie stellt eine minimale Planung der Zuweisung der Bevölkerung zu den Schutzräumen sicher.</p>	<p>² Sie stellt <u>eine minimale Planung der Zuweisung der Bevölkerung zu den Schutzräumen sicher. Gemeinden und Partnerorganisationen auf Verlangen die Resultate der Zuweisungsplanung zur Verfügung.</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<p>³ Sie stellt die erforderliche Software zur Verfügung und erlässt Weisungen über die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden.</p>	
<p>§ 15 Ersatzbeiträge</p> <p>¹ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug bestimmt, ob Schutzräume gebaut oder Ersatzbeiträge entrichtet werden müssen.</p> <p>² Die Höhe der Ersatzbeiträge richtet sich nach dem Anhang dieser Verordnung.</p> <p>³ Die Gemeinde stellt bei der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug mit den erforderlichen Unterlagen ein Gesuch über die Verwendung der bis zum 31. Dezember 2011 verfügbaren und von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge.</p> <p>⁴ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug bewilligt die Verwendung der bis zum 31. Dezember 2011 verfügbaren und von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge nach der Prioritätenordnung gemäss Artikel 22 Absatz 1 der eidgenössischen Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung) vom 5. Dezember 2003¹.</p> <p>⁵ Sie verwaltet die ab dem 1. Januar 2012 verfügbaren Ersatzbeiträge und verwendet sie auf Gesuch hin und von Amtes wegen. Sie kann Mittel aus dem kantonalen Ersatzbeitragsfonds für weitere Massnahmen des Zivilschutzes im Sinn von Artikel 22 Absatz 1c der eidgenössischen Zivilschutzverordnung verwenden, sofern die Finanzierung der Aufgaben gemäss Artikel 22 Absatz 1a und b der eidgenössischen Zivilschutzverordnung durch den kantonalen Ersatzbeitragsfonds und die Ersatzbeitragsfonds der Gemeinden im ganzen Kanton sichergestellt ist.</p> <p>⁶ Der Verzugszins im Sinn von § 18a Absatz 2 des Gesetzes über den Zivilschutz beträgt 5 Prozent.</p>	<p>³ Die Gemeinde stellt bei der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug mit den erforderlichen Unterlagen ein Gesuch über die Verwendung der bis zum 31. Dezember 2011 verfügbaren und von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge. <u>Sie erstattet der zuständigen kantonalen Behörde auf deren Verlangen Bericht über die Verwendung der Ersatzbeiträge.</u></p> <p>⁴ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug bewilligt die Verwendung der bis zum 31. Dezember 2011 verfügbaren und von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge nach der Prioritätenordnung gemäss Artikel 2262 Absatz 4 der eidgenössischen Verordnung 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung)(BZG) vom 520. Dezember 2003<u>2019</u>².</p> <p>⁵ Sie verwaltet die ab dem 1. Januar 2012 verfügbaren Ersatzbeiträge und verwendet sie auf Gesuch hin und von Amtes wegen. Sie kann Mittel aus dem kantonalen Ersatzbeitragsfonds für weitere Massnahmen des Zivilschutzes im Sinn von Artikel 2262 Absatz 4e der eidgenössischen Zivilschutzverordnung <u>3a-f BZG</u> verwenden, sofern die Finanzierung der Aufgaben gemäss Artikel 22 Absatz 1a öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und b die Erneuerung der eidgenössischen Zivilschutzverordnung öffentlichen und privaten Schutzräume durch den kantonalen Ersatzbeitragsfonds und die Ersatzbeitragsfonds der Gemeinden im ganzen Kanton sichergestellt ist.</p>

¹ SR [520.11](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² SR [520.1](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 9. Dezember 2020
<p>§ 17 Alarmierung</p> <p>¹ Die Gemeinden sind für die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Alarmierungsmittel nach den Vorgaben des Bundes verantwortlich.</p> <p>² Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug führt das Inventar der Alarmierungsmittel und ist für die Koordination unter den Partnerorganisationen zuständig.</p>	<p>§ 17 aufgehoben</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderung tritt am in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.</p>
	<p>Luzern,</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Paul Winiker Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner</p>